

Handelsvertrag mit
Griechenland.

1124.

Das Volkswirtschaftsdepartement erstattet dem Bundesrate nachfolgenden Bericht:

"I.

Schon im Laufe des Jahres 1925 hat die griechische Regierung wiederholt ihren Willen kundgetan, alle Handelsverträge zu erneuern.

Damit trat auch an die Schweiz die Notwendigkeit heran, zu der Frage der Ersetzung der provisorischen Handelsübereinkunft von 1887 Stellung zu nehmen.

Bei dieser Gelegenheit wurde es von den beteiligten Departementen als zweckmässig befunden, im Gegensatz zum bisherigen Abkommen die eigentlichen Handelsvertrags- und die Niederlassungsbestimmungen zum Gegenstand verschiedener Verträge zu machen.

Da die griechische Regierung uns die Initiative zur Einleitung der Vertragsunterhandlungen überliess, fertigten wir im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Departementen und Wirtschaftskreisen den Entwurf für einen Handelsvertrag aus, der am 12. April ds. Js. Ihre Zustimmung fand.



Das Politische Departement unterbreitete Ihnen seinerseits den Entwurf für einen besondern Niederlassungsvertrag mit Griechenland.

II.

Auf den Mitte April überreichten schweizerischen Handelsvertragsentwurf antwortete die griechische Regierung Ende Mai mit einem Gegenvorschlag. Dieser enthielt, entgegen unserem Entwurf, auch Bestimmungen über die Behandlung der Staatsangehörigen, Gesellschaften und Konsuln. Die griechischen Behörden machten geltend, dass sie prinzipiell diese Materie im gleichen Vertrag wie die Behandlung der Waren regeln möchten, erklärten sich aber schliesslich doch bereit, dem schweizerischerseits geäusserten Wunsche um Trennung der Handels- von den Niederlassungsbestimmungen entgegenzukommen.

III.

Heute haben wir uns daher nur mit den Bestimmungen über die Behandlung der Waren zu befassen. Wie im allgemeinen, so weicht auch in dieser Hinsicht der griechische Vorschlag vom unsrigen stark ab. Griechenland hielt sich dabei hauptsächlich an einige seiner bereits abgeschlossenen oder vor dem Abschluss stehenden neuen Verträge, wie ja auch wir das Bestreben hatten, in unsern Entwurf vor allem solche Bestimmungen aufzunehmen, die in neuern schweizerischen Verträgen enthalten sind. Immerhin liess man griechischerseits durchblicken, dass man sich, abgesehen von einigen wenigen Aenderungen, die noch vorgeschlagen würden, mit unserem Textvorschlag abfinden könnte. Unter diesen Umständen und in Anbetracht, dass unser Entwurf ohne Zweifel eine präzisere und eingehendere Regelung des Vertragsverhältnisses darstellen würde, werden wir einstweilen auf unserm Entwurf beharren und haben die griechische Regierung um Bekanntgabe ihrer Abänderungsvorschläge ersucht.

IV.

Wie wir schon in unserem Bericht an Sie vom 9. April dieses Jahres durchblicken liessen, war zu gewärtigen, dass sich Griechenland nicht mit der Zusicherung der blossen Meistbegünstigung begnügen würde, sondern Tarifbegehren stellen würde. Solche sind denn auch nicht ausgeblieben. Die griechische Regierung verlangt eine Ermässigung der schweizerischen Zölle für Korinthen, getrocknete Feigen, Wein über 13^o, Weinspezialitäten, Tabake und Trame, sowie Zollbindungen für Seife, Grège-

2. J u l i 1 9 2 6 .

Seide und Organsin, Olivenöl, Schmirgel, Weinbranntwein, wollene Knüpfteppiche und Schwämme.

Die Mehrzahl dieser Begehren kann schon deshalb nicht ernstlich in Betracht gezogen werden, weil der griechische Anteil an der schweizerischen Gesamteinfuhr der fraglichen Produkte viel zu gering ist, als dass sich eine Tarifkonzession rechtfertigen liesse. Andererseits sind einige Erzeugnisse Rohprodukte und werden als solche jetzt und wohl auch künftighin stets einen niedrigen Zoll geniessen, so dass ein grosses Interesse an der Zollbindung nicht bestehen kann.

Ernst zu nehmen sind vor allem die Begehren für Korinthen, Wein und Tabak. Für Tabak muss nicht nur eine Zollermässigung, sondern sogar jede Bindung abgelehnt werden, da für dieses Produkt die weitere steuerliche Erfassung nicht durch handelsvertragliche Stipulationen verunmöglicht werden darf. Beim Wein tritt die Einfuhr aus Griechenland gegenüber derjenigen aus Spanien, Italien und Frankreich derart zurück, dass eine Bindung gegenüber Griechenland, die uns die Bewegungsfreiheit gegenüber den andern genannten Staaten nehmen würde, gar nicht in Frage kommen kann. Bleiben die Korinthen!

Wir haben den Eindruck, dass der Korinthenzoll den Angelpunkt der griechischen Begehren bilde und dass auf alles andere eher verzichtet würde als auf eine Ermässigung des schweizerischen Zolles für dieses Erzeugnis. Glücklicherweise ist es auch gerade dasjenige Produkt, für das ein schweizerisches Entgegenkommen an Griechenland ohne wirtschaftliche Schädigung berechtigter einheimischer Interessen möglich sein sollte. Dies wurde auch in der gestrigen Sitzung unserer Handelsvertragsdelegation, in der die Frage des Handelsvertrags mit Griechenland zur Erörterung gelangte, allgemein anerkannt.

Es gab eine Zeit, in der der Korinthenzoll eine grosse Rolle spielte. Es war in den 80er und 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts, als die in die Schweiz eingeführten Korinthen im grossen Umfange zur Erzeugung von Trockenbeerweinen Verwendung fanden. Heute wäre dies nur noch für die Herstellung von Wein zum Hausgebrauch möglich, denn das Bundesgesetz vom 7. März 1912 verbietet die Einfuhr, die Herstellung, die Lagerung, das Feilhalten und den Verkauf von Kunstwein und Kunstmost, ausgenommen die Herstellung und Lagerung zum Gebrauch im eigenen

Haushalt. Dass der Verwendung von Korinthen für die Herstellung von Kunstwein keine grosse Bedeutung mehr beigemessen wird, zeigt sich auch in der Tatsache, dass der Zoll für diese Frucht (Fr. 50 per q) seit 1906 unverändert gelassen wurde, während im Jahre 1921 der Gebrauchs-tarifansatz für Wein von Fr. 8 auf 32.-/50.- erhöht wurde und auch die jetzigen Vertragszölle für Wein (Fr. 24.- bis Fr. 33.- per q) in keinem Verhältnis mehr zum Korinthenzoll stehen.

Wir erachten daher eine Herabsetzung des Korinthenzolls von 50.- auf 25.- Franken per q im Wege der Handelsvertragsunterhandlungen mit Griechenland für möglich und mit den wirtschaftlichen Interessen der Schweiz durchaus vereinbar. Mit einer Ermässigung des Korinthenzolls würde sogar einem alten Postulat der schweizerischen Bäcker und Konditoren entsprochen, die, neben den einzelnen Haushaltungen, die hohe Belastung jenes Produktes in der Jetztzeit beinahe ausschliesslich zu tragen haben. Einen nennenswerten Anreiz zu vermehrter Herstellung von Haustrank aus Korinthen dürfte eine Zollreduktion im angegebenen Umfange kaum bilden, da die Differenz für den Liter Wein gegenüber der Belastung unter dem jetzigen Zoll wenig ins Gewicht fällt und zudem die veränderte Geschmacksrichtung und andere Gründe der Wiederaufnahme der Selbstbereitung von Wein aus Trockenbeeren für den Hausgebrauch entgegenstehen dürften.

V.

Es erhebt sich die Frage, ob nicht schweizerischerseits mit Erfolg auf dem Abschluss eines blossen Meistbegünstigungsvertrages beharrt werden könnte. Unseres Erachtens wäre es gefährlich, sich in dieser Hinsicht Illusionen hinzugeben. Die griechische Regierung hat keinen Zweifel darüber gelassen, dass sie prinzipiell keine blossen Meistbegünstigungsverträge mehr einzugehen gedenkt. Wenn sie im kürzlich unterzeichneten Vertrag mit den Niederlanden von diesem Prinzip abgegangen ist, so geschah es nur, weil erstens der Handelsverkehr mit dem genannten Staate für Griechenland stark aktiv ist und zweitens Holland die den überwiegend grössten Bestandteil der Einfuhr aus Griechenland bildenden Korinthen zu einem mässigen Zoll (8 % vom Wert) hereinlässt.

VI.

Die Schweiz befindet sich nicht in der gleichen Lage, denn wie aus den nachstehenden Zahlen unserer Handelsstatistik hervorgeht, ist

2. J u l i 1 9 2 6 .

unser Handelsverkehr mit Griechenland in hohem Masse für die Schweiz aktiv. Dazu kommt, dass die Korinthen beim gegenwärtigen Zoll mit über 40 % vom Wert belastet sind.

Handelsverkehr zwischen der Schweiz und Griechenland (nach der schweizerischen Statistik):

| | <u>1910/13</u> | <u>1921</u> | <u>1922</u> | <u>1923</u> | <u>1924</u> | <u>1925</u> | <u>1926</u> |
|---------------------------|----------------|---------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | (Mittel) | (Millionen Franken) | | | | | (3 Monate) |
| Einfuhr aus Griechenland | 2,0 | 4,1 | 3,2 | 4,8 | 2,1 | 3,8 | 0,7 |
| Ausfuhr nach Griechenland | 2,0 | 7,8 | 4,0 | 4,8 | 8,1 | 9,1 | 2,3 |

Die Einfuhr Griechenlands in die Schweiz setzt sich aus wenigen Erzeugnissen zusammen. In erster Linie steht jetzt der Tabak, mit 30-50 % des Gesamteinfuhrwerts, während der Wein, der vor dem Kriege mit rund 75 % dieses Werts an erster Stelle war, sich nun gewöhnlich mit dem dritten Rang begnügen muss. Am zweiten Platz befinden sich in der Regel die Korinthen, mit 10-15 % des Gesamteinfuhrwerts. Ihnen nahe kommen die Feigen. Ausserdem sind zu nennen Opium, mit stark wechselnder Einfuhrmenge, Schwämme, Knüpfteppiche, Eier usw.

Die Ausfuhr aus der Schweiz nach Griechenland verteilt sich auf die meisten typischen Exportprodukte, worunter an Lebensmitteln Kondensmilch, Käse, Schokolade und Kindermehl, an Textilwaren Baumwollgarne, Baumwollgewebe, Stickereien, Seidenwaren, Hutgeflechte, Wirkwaren, und an weitem wichtigen Artikeln Maschinen, Uhren, Aluminiumwaren, lithographische Erzeugnisse, elektrische Instrumente, Heilmittel, Teerfarben usw. zu erwähnen sind.

VII.

Im Prinzip sollten schweizerischen Konzessionen auch solche von griechischer Seite gegenüberstehen. Die schweizerische Handelsvertragsdelegation ist aber einstimmig zur Ueberzeugung gelangt, es sollte einstweilen auf die Geltendmachung schweizerischer Tarifbegehren verzichtet werden. Nicht dass es an Anlass zu berechtigten Forderungen fehlen würde, im Gegenteil. Die Schwierigkeit läge vor allem darin, dass es überaus schwer halten würde, aus der Fülle der schweizerischen Exportartikel nach Griechenland, von deren Vielgestaltigkeit die Aufzählung unter Ziffer VI hiervoor einen annähernden Begriff gibt, diejenigen wenigen Erzeugnisse auszuwählen, die ein Kompensationsobjekt für das einzige schwei-

zerische Zugeständnis auf Korinthen bilden könnten. Zudem ist zu bedenken, dass Griechenland schweizerische Konzessionen ausdrücklich als eine Art Ausgleich für die für jenes Land ungünstige Bilanz des Handelsverkehrs mit der Schweiz verlangt hat.

Die schweizerische Handelsvertragsdelegation glaubt unter diesen Umständen den Vorschlag verantworten zu können, es sei Griechenland eine Tarifkonzession auf Korinthen anzubieten, ohne dafür eine andere Gegenforderung als diejenige der uneingeschränkten Meistbegünstigung zu stellen. Auf Grund der Einfuhrziffern der letzten Jahre würde die Ermässigung des Korinthenzolls von 50 auf 25 Franken einen jährlichen Zollaussfall von rund 80,000 Fr. zur Folge haben, falls sich die Konzession auf Korinthen beschränkt, und einen solchen von rund 125,000 Fr., falls der ermässigte Zoll später auch auf die andern unter Position 33 des Zolltarifs fallenden getrockneten Weintrauben (Deniatrauben ohne Grappe, Sultaninen usw.) ausgedehnt werden müsste. Es unterliege aber keinem Zweifel, dass durch eine differentielle Behandlung der schweizerischen Erzeugnisse in Griechenland - und mit einer solchen ist unbedingt zu rechnen, wenn wir kein Entgegenkommen zeigen - der schweizerischen Volkswirtschaft ein unverhältnismässig höherer Schaden erwachsen würde, ohne dass Gewähr dafür bestände, dass man die Konzession schliesslich nicht doch noch geben müsste. Was den Zollaussfall für die Schweiz anbelangt, so ist übrigens zu erwarten, dass er mit der Zeit wenigstens teilweise durch eine etwas grössere Einfuhr von Korinthen vermindert werde.

VIII.

Die Zeit drängt. Die griechische Regierung hat die bisherige Ueber-einkunft ab 30. Juni nur noch um 15 Tage, d.h. bis 15. Juli, verlängert. Eine Taktik des Hinausschiebens der Entscheidung könnte uns plötzlich vor unangenehme Tatsachen stellen, da von einem Tag zum andern mit der Unterzeichnung eines neuen Tarifvertrages zwischen Griechenland und Grossbritannien zu rechnen ist und auch die griechischen Verhandlungen mit Frankreich in ein akutes Stadium treten. Griechenland ist mit Handelsvertragsunterhandlungen derart in Anspruch genommen, dass die sofortige Entsendung einer Verhandlungsdelegation nach der Schweiz nicht möglich wäre. Andererseits sehen auch wir keine Möglichkeit, gegenwärtig kompetente Persönlichkeiten nach Athen zu delegieren, um die für einen grösseren

54. Sitzung vom 2. Juli 1926.

Es wird b e s c h l o s s e n :

Der Antrag wird grundsätzlich genehmigt; er bleibt aber noch auf dem Kanzleisch.

Protokollauszug ans Volkswirtschaftsdepartement (Handel, 3 Expl.) zum Vollzug, ans Politische Departement und ans Finanzdepartement (Oberzolldirektion) zur vertraulichen Kenntnisnahme.
